



# MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 109. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 16. Dezember 2025
Beginn:	19:07 Uhr
Ende	19:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard  
Angermaier, Hans  
Betz, Michael  
Betz, Wolfgang  
Feuerer, Michael  
Geiger, Florian  
Geiger, Lena  
Jell, Martin  
Keilhacker, Josef  
Kellner, Carina  
Kunze, Michael  
Liebl, Lorenz  
Lohmaier, Markus  
Maier, Andreas  
Maier, Manuela  
Schex, Bernhard  
Schrimpf, Hans  
Schweiger, Josef

#### Schriftführer/in

Baumgartner, Martin

#### *Abwesende und entschuldigte Personen:*

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Aimer-Kollroß, Gerhard  
Schrimpf, Raphael

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2025
- 2 Genehmigung eines Logos für die Kindergruppe des Ortsverschönerungsvereins Isen **GL/138/2025**
- 3 Erlass einer Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in den Jahren 2026 bis 2030 **OA/064/2025**
- 4 Bekanntgaben und Anfragen

## Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2025**

**Abstimmungsergebnis:**                   **19 : 0**

### **TOP 2 Genehmigung eines Logos für die Kindergruppe des Ortsverschönerungsvereins Isen**

#### Sachverhalt:

Der Ortsverschönerungsverein Isen e.V. beantragt die Genehmigung zur Verwendung des beigefügten Logos für die Kindergruppe des OVV (OVV Isies).

Die Kindergruppe des OVV möchte mit einem eigenen, kindgerechten Logo auftreten, das die Verbundenheit sowohl mit dem Verein als auch mit der Heimatgemeinde Isen zum Ausdruck bringt.

Das aktuelle Vereinslogo vom OVV verwendet bereits die Melusine aus dem Gemeindewappen als zentrales Motiv. Diese bewährte Anlehnung an das Marktwappen hat sich über Jahre als identitätsstiftend erwiesen und symbolisiert die enge Verbundenheit mit der Marktgemeinde. Der OVV möchte dieses Prinzip fortführen, jedoch in einer kindgerechten, im Comic-Stil gehaltenen Darstellung. Das neue Logo zeigt zwei Kinder mit den charakteristischen geschwungenen Elementen, die an die Melusine unsere Marktwappens erinnern.

Die Verwendung des Wappens einer Gemeinde ist gemäß Art. 4 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtig. Da das Wappen ein kommunales Hoheitszeichen ist, ist der Marktgemeinderat für diese Genehmigung zuständig. Er muss die Verwendung des Wappens und dessen Abänderung in der vorgelegten Form genehmigen.

#### Diskussionsverlauf:

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Erding wurde vorab die Erforderlichkeit eines Marktgemeinderatsbeschlusses auch bei einer abgewandelten und comicartigen Darstellung geklärt.

Allgemein wird das vom OVV vorgestellte Logo als gelungen und kindgerecht empfunden. In der Vergangenheit wurde auf eine Zurverfügungstellung des gemeindlichen Wappens verzichtet und stattdessen auf das extra für solche Zwecke erstellte Logo verwiesen. Bei einer Genehmigung zur Verwendung des Wappens ist, auch wenn dieses vorliegend in abgewandelter Form und unter Verzicht auf einzelne Wappenbestandteile dargestellt wird, bei künftigen Anfragen der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Eine Verwendung kann deshalb unter Umständen nicht versagt werden. Die Entscheidung ist in jedem speziellen Fall fundiert zu begründen. Auch jetzt wird das Wappen aber bereits z. B. vom OVV im Vereinswappen geführt. Das Wappen des Marktes Isen ist als kommunales Hoheitszeichen zu schützen. Auch bei künftigen Anfragen werden deshalb negative Gestaltungselemente abgelehnt. Vorgeschlagen wird auch, die beiden Fischschwänze deutlicher als Pflanzenranken darzustellen oder auf die Krone zu verzichten.

## Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Verwendung des Wappens und dessen Abänderung in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis 9 : 10

## Beschluss 2

Der Marktgemeinderat genehmigt die Verwendung des Wappens und dessen Abänderung, jedoch mit Voraussetzung der Kompromissbereitschaft zur Darstellung ohne Krone.

Abstimmungsergebnis 15 : 4

**TOP 3** Erlass einer Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in den Jahren 2026 bis 2030

## Sachverhalt:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.12.2018 wurde die Verwaltung mit der Erstellung einer Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen beauftragt.

Rechtsgrundlage für eine solche Verordnung war bisher das Ladenschlussgesetz (LadSchlG) des Bundes, das nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Länder fortgalt, solange es kein Landesgesetz gab. Bayern hat am 25. Juli 2025 ein eigenes Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) erlassen, das nun anzuwenden ist.

Das BayLadSchlG hat die Regelungen des LadSchlG weitgehend übernommen, jedoch einige Neuerungen eingeführt. So dürfen Kleinstsupermärkte ohne Personal auch sonntags geöffnet haben und es ist jetzt möglich, durch Rechtsverordnung bis zu acht verkaufsoffene Nächte von 20 bis 24 Uhr an Werktagen freizugeben. Weiterhin können Verkaufsstellen bis zu vier weitere Nächte an Werktagen als individuelle verkaufsoffene Nächte bei der Gemeinde anzeigen.

Für den Erlass der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen wird auf den Beschluss vom 18.12.2018 wird hinsichtlich der Voraussetzungen für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage Bezug genommen; die damalige Beschlussvorlage liegt als Anlage bei.

Die Voraussetzungen für die Freigabe verkaufsoffener Sonntage haben sich durch die Anwendung des BayLadSchlG nur insoweit geändert, als dass nun der Zusammenhang zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der sonntäglichen Ladenöffnung gesetzlich vermutet wird. Die Verordnung muss nun auch nicht mehr jährlich überprüft und neu erlassen werden, sondern kann für mehrere Jahre erlassen werden.

Für die Jahre 2026 bis 2030 soll wieder eine Verordnung zur Ladenöffnung beschlossen werden, damit die Geschäfte in den freigegebenen Gebieten öffnen dürfen, falls die anlassgebende Veranstaltung stattfinden kann.

Anderen Stellen wie dem Landratsamt, dem Handelsverband, der IHK und der HWK, der Gewerkschaft ver.di und den Kirchen wurde mit Schreiben vom 24.11.2025 per E-Mail Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Eine zustimmende Rückmeldung ging von der HWK ein, eine weitere Rückmeldung von ver.di ist ablehnend, da die Ausweitung der Arbeitszeiten an Sonntag grundsätzlich abgelehnt wird.

Auch die Isener Gewerbetreibenden, die in den vorangegangenen Jahren von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht haben, sowie der Werbering Isen wurden einbezogen. Hier erfolgten ebenfalls nur wenige Rückmeldungen.

Die Verordnung für die Jahre 2026 bis einschließlich 2030 gibt die Sonntage des Frühlingsfestes des Bauernmarktes (zweiter Sonntag im März) und des Kreuzmarktes (fünfter Sonntag nach Ostern) frei.

Der Sonntag des Nikolausmarktes kann nicht freigegeben werden, da es sich immer um den ersten Sonntag im Dezember, einen Adventssonntag, handelt. Adventssonntage im Dezember dürfen gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayLadSchlG nicht freigegeben werden.

Das Frühlingsfest des Bauernmarktes ist das erste der größeren Feste im Jahreskreis und zieht schon deshalb eine größere Menge an Besuchern an. Anlässlich des Frühlingsfestes wird die Freigabe auf die Verkaufsstellen im räumlichen Umkreis beschränkt (Gebiet A).

Der Kreuzmarkt und seine begleitenden Veranstaltungen und Aktionen im Innerortsbereich ziehen ebenso stets eine beträchtliche Zahl an Besuchern an, so dass eine Ladenöffnung anlässlich des Kreuzmarktes gerechtfertigt werden kann. Die Ladenöffnung ist im Vergleich zum Marktgeschehen untergeordnet und nur als Annex zu sehen. Eine werktägliche Geschäftigkeit wird dadurch nicht ausgelöst.

Die Freigabe wird auf die dem Markt einschließlich seiner weiteren Attraktionen angrenzenden Gebiete beschränkt (siehe Anlage der Verordnung), und auf die Zeit von 11 bis 16 Uhr festgelegt.

Eine längere Öffnungszeit als fünf Stunden ist an verkaufsoffenen Sonntagen nicht zulässig, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG; ebenso wenig kann eine Freigabe für Geschäfte erfolgen, die nicht in räumlichen Zusammenhang zum Veranstaltungsgebiet und dem Veranstaltungsge- schehen stehen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verordnung des Marktes Isen über die Ladenöffnungszei- ten anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in den Jahren 2026 bis 2030 (La- denöffnungsverordnung 2026 - LadÖVO 2026) einschließlich ihrer Anlagen in der beiliegenden Fassung zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**                   **19 : 0**

## **TOP 4      Bekanntgaben und Anfragen**

### **Diskussionsverlauf:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde nichts vorgetragen.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler  
Erste Bürgermeisterin



Martin Baumgartner